

Per Fax vorab
zur Kenntnis

Elt



Amtsgericht Kiel

Amtsgericht Kiel, PF 7006, 24170 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

für Rückfragen:
Telefon: 0431 604-2342
Telefax: 0431 604-2803

Ihr Zeichen



Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen



Datum
06.05.2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren /.



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen des Beschlusses vom 06.05.2021.

Damit der Beschluss wirksam wird, ist er gem. §§ 936, 922 Abs. 2 ZPO durch den Antragsteller an den Antragsgegner zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Ausfertigung



Amtsgeschichte Kiel

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, Gz.: [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

hat das Amtsgeschichte Kiel durch den Richter am Amtsgeschichte [REDACTED] am 06.05.2021 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Der Antragsgegner wird aufgegeben, es zu unterlassen, entgeltlich für Dritte im Portal www.impfen-sh.de Impftermine zu buchen und sich hierbei einer selbstentwickelten Software zu bedienen, die den Eingabeprozess automatisiert und beschleunigt.
2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € angedroht, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 06.05.2021 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

- 2 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Kiel, 06.05.2021

[Redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

